

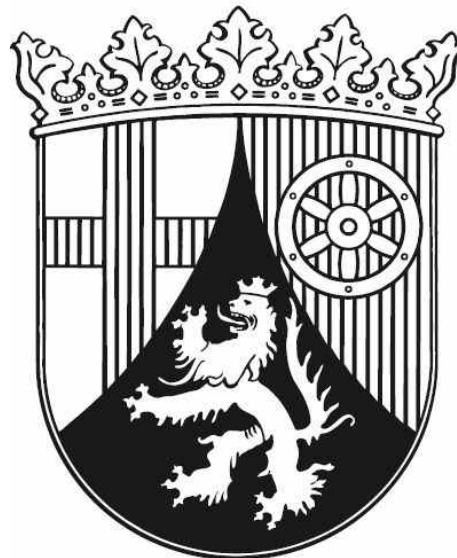
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0002 7627 / 2025	Datum 24.03.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Dänzer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems Tel.: 02603/70769	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald -Taunus	
	Gemeinde Cramberg	
	Gemarkung Cramberg	Gemarkungsnummer 0769
	Flur 25	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 2025-014	Flurstück(e) 85	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Bad Ems, den 24.03.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0002 7627 / 2025	Datum 24.03.2025	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis mit folgender Ausnahme: bei Punkt „A“ wurde ein Eisenbolzen mit falscher Lage vorgefunden.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: durch den Antrag eine eindeutige Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen vorgegeben ist. Für die Wiederherstellung der bestehenden Flurstücksgrenzen liegt ein hinreichender und eindeutiger Zahlennachweis des Liegenschaftskataster vor.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0002 7627 / 2025	Datum 24.03.2025	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der vorgefundenen Bolzen bei Punkt „A“ wurde entfernt und durch ein Eisenrohr mit Kappe ersetzt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Erfolgt schriftlich

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Erfolgt schriftlich

gez. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung